

Beratung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer über Notstandsgesetzgebung und politisches Strafrecht in Westdeutschland

Die Ereignisse der letzten Monate haben der Weltöffentlichkeit drastisch und unwiderlegbar bewiesen, daß die herrschenden Kräfte Westdeutschlands ein ganzes Programm zur Liquidierung des Grundgesetzes und zur totalen Formierung des gesamten Staats-, Wirtschafts- und Rechtswesens ausgearbeitet haben und im Begriff sind, die Bundesrepublik in einen autoritär regierten Notstandsstaat zu verwandeln. Zu den Maßnahmen auf dem Wege zur Notstandsdictatur gehören das 8. Strafrechtsänderungsgesetz, dessen Entwurf z. Z. dem Bundestag vorliegt¹, sowie eine Reihe geheimgehaltener Notverordnungen, die tiefgreifende Änderungen des gegenwärtigen Systems der Rechtspflege bezwecken und erhebliche Auswirkungen auf die Grundrechte der Bürger haben, wie z. B. die Notverordnungen über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege, zur Ergänzung des Strafrechts und über die Befugnisse der Behörden des Verfassungsschutzes und des Bundeskriminalamts².

Mit diesen westdeutschen Gesetzentwürfen beschäftigte sich aus nationaler Verantwortung heraus der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer der DDR in seiner Sitzung am 18. November 1966³. Da die Entwürfe in ihrer juristischen Abstraktion und Legalität vortäuschenden gesetzestechnischen Perfektion ihren wahren Charakter verhüllen, hatte der Vorstand des Ausschusses den Minister der Justiz um eine Stellungnahme und das Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ um ein Gutachten ersucht. Beide Dokumente standen den Abgeordneten bereits zur Vorbereitung auf die Sitzung zur Verfügung.

In ihren Erläuterungen zur Stellungnahme wies Minister Dr. Hilde Benjamin darauf hin, daß die beschleunigte Verabschiedung des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes dazu dienen soll, das geplante Notstandsverfassungsgesetz gegen den Widerstand der westdeutschen Werktätigen strafrechtlich abzusichern. Der Entwurf stelle — entgegen den Behauptungen der Bundesregierung — in seiner Gesamtheit eine Verschärfung des gegenwärtigen politischen Strafrechts dar und ziele darauf ab, alle politischen Gegner und die demokratische Opposition in Westdeutschland auszuschalten. Es gehe nicht um die Frage, ob die Bundesrepublik ein Staatschutzrecht haben darf oder nicht, sondern darum, was für ein Staatsschutzrecht erforderlich ist. Recht und Gesetzgebung dürften nicht eine den Frieden gefährdende Politik unterstützen und die im Grundgesetz verankerten bürgerlichen Grundrechte beseitigen. Gerade das Staatsschutzrecht eines deutschen Staates müsse mit den Normen des Völkerrechts und der Verfassung übereinstimmen.

Dozent Dr. habil. Weber (Institut für Strafrechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung) machte die bisherige Entwicklung des Strafrechts der Bundesrepublik vom sog. Blitzgesetz bis zu den vorliegenden Entwürfen an den gesellschaftlichen und politischen Hinter-

gründen sichtbar. Mit dem 8. Strafrechtsänderungsgesetz und der 1. Notverordnung zur Ergänzung des Strafrechts sei ein neuer Abschnitt erreicht worden: Es gehe jetzt nicht mehr um die bloße Einschränkung und Aushöhung demokratischer Prinzipien, sondern um die Schaffung eines Strafrechts- und Justizsystems, das mit diesen Prinzipien völlig bricht. Die neue Gesetzgebung diene dazu, das gesamte gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik den Bedürfnissen eines Aggressionskrieges zu unterwerfen, wie die Tatsache zeigt, daß „vorsorglich“ bereits heute Besatzungsrecht für die von den Truppen der Bundeswehr zu okkupierenden fremden Territorien, also insbesondere die DDR, geschaffen wird.

Im Gutachten des Instituts wird hierzu festgestellt, daß diese juristische Vorbereitung des Angriffskrieges u. a. zu Art. 2 Ziff. 3 und 4 der UN-Charta, zu Art. 6 Buchst. a des IMT-Statuts (der durch die UN-Vollversammlung als internationaler Rechtsgrundsatz bestätigt wurde) und zu Art. 26 GG im Widerspruch steht.

Diese Entwicklung verdeutlicht, daß sich heute in Westdeutschland ihrem Wesen nach Vorgänge wiederholen, die vor zwei Jahrzehnten Gegenstand des Verfahrens im Nürnberger Juristenprozeß waren. Auf diese Parallelität zwischen der verbrecherischen Gesetzgebung des Hitler-Staates und den westdeutschen Gesetzentwürfen wies sowohl die Stellungnahme des Ministers der Justiz als auch der Diskussionsbeitrag des Abg. Dr. T o e p l i t z, Präsident des Obersten Gerichts, hin. Toepplitz machte darauf aufmerksam, daß sich im Ausbau des politischen Strafrechts und in der Notstandsgesetzgebung zwei Tendenzen zeigen, die bereits im Nürnberger Juristenurteil vom Dezember 1947 als Wesenszüge des faschistischen Systems hervorgehoben wurden: die Heraufsetzung der Höchststrafen einerseits und die Auflösung der Tatbestände und ihre Ersetzung durch Kautschukbestimmungen andererseits.

Mit der betont verharmlosenden Art der Formulierung vieler Bestimmungen der Entwürfe beschäftigte sich Prof. Dr. W e i c h e l l, Mitglied des Verfassungs- und Rechtsausschusses. Am Beispiel des § 99a des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes, der den Verrat von Staatsgeheimnissen regelt, wies Weichelt nach: Indem die Offenbarung verfassungswidriger Zustände zur nicht rechtswidrigen Handlung erklärt wird, sofern „die Tat nach den Umständen, namentlich im Hinblick auf den ... Weg der Offenbarung, ein angemessenes Mittel zu dem angestrebten Zweck ist“, werde bekräftigt, daß die Bundesregierung auch weiterhin gewillt ist, sog. illegale Staatsgeheimnisse, d. h. in Wirklichkeit verfassungswidrige Handlungen oder Zustände, mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen. Ob nämlich die Offenbarung „ein angemessenes Mittel“ ist, sei im Einzelfall immer erst später festzustellen. Deshalb könne jeder, der in Westdeutschland seinen staatsbürgerlichen Pflichten nachkommt und das Grundgesetz gegen verfassungswidrige Praktiken verteidigt, zunächst einmal als politischer Landesverräter verdächtigt werden. Mehr noch: Da die Feststellung, ob die Offenbarung angemessen war oder nicht, im Gesetz an keinerlei Kriterien und Merkmale gebunden ist, werde der willkürlichen Verurteilung und Bestrafung mißliebiger Bürger Tür und Tor geöffnet.

Weichelt setzte sich ferner mit der demagogischen Behauptung der Bonner Regierung auseinander, in der gesamten Notstandsgesetzgebung würden die parlamentarischen Spielregeln strikt eingehalten und es vollziehe

1 Vgl. hierzu Beyer, „Der Entwurf des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes — eine Verschärfung des politischen Strafrechts“, NJ 1966 S. 629 ff.

2 Vgl. hierzu Herrmann, „Zwangformierung der westdeutschen Justiz durch Notverordnungen“, NJ 1966 S. 481 ff.; Herrmann, „Das Strafverfahren der Notstandsdictatur“, NJ 1966 S. 598 ff.; ferner Pompos, „Die Notverordnung über das Wirtschaftsstrafgesetz — Mittel zur Erweiterung der Macht der Rüstungsmonopole“, NJ 1966 S. 499 ff. — Weitere Beiträge zu den Notverordnungen folgen in späteren Heften.

3 Vgl. die Erklärung des Verfassungs- und Rechtsausschusses auf S. 737 ff. dieses Heftes.